

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Löschen statt sperren - Entfernung digitaler Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern

BT-Drucksache 20/729

Vorbemerkung der Fragesteller:

Der damalige Bundesinnenminister Horst Seehofer hat in seiner Rede zur Herbsttagung des Bundeskriminalamtes (BKA) 2021 ausgeführt, dass die Zahl der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Netz stark gestiegen sei (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/reden/DE/2021/minister-bka-herbsttagung.html>). Er hat außerdem erklärt, dass solches Bild- oder Videomaterial „auf keinen Fall dauerhaft abrufbar sein“ dürfe, weil dies die Betroffenen immer wieder zu Opfern mache. Dieser Einschätzung schließen wir uns ausdrücklich an.

Das BKA erklärte bereits im Mai 2021:

„Stark angestiegen sind mit 53 % auf 18.761 Fälle die Zahlen bei Missbrauchsabbildungen, sogenannter Kinderpornografie. Auch die starke Zunahme bei der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen durch Minderjährige war in 2020 besorgniserregend: Laut PKS hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsabbildungen – insbesondere in Sozialen Medien – weiterverbreiteten, erwarben, besaßen oder herstellten, in Deutschland seit 2018 mehr als verfünffacht – von damals 1.373 auf 7.643 angezeigte Fälle im vergangenen Jahr“

(https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210526_pmkindgewaltopfer.html).

Für das Jahr 2020 registrierte die deutsche Polizei laut BKA 18.761 Fälle von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und damit einen Zuwachs von fast 53 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Zahlen_und_Fakten/zahlen_und_fakten_node.html). Diese Zunahme wird jedoch nicht im Bericht der Bundesregierung über die im Jahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt abgebildet, denn ihm lässt sich entnehmen, dass das BKA 2020 6821 Hinweise zu sog. kinderpornografischen Inhalten erfasst und zur Löschung weitergeleitet hat, im Jahr 2019 waren es 7.639 Hinweise (vgl. BT-Drs. 19/31839, S. 8).

Kurz nach der Herbsttagung des BKA 2021 allerdings haben Recherchen von NDR und Spiegel, die Anfang Dezember 2021 veröffentlicht wurden, demonstriert, dass große Mengen solcher Darstellungen im Netz zu finden waren, auch solche, die bereits Gegenstand von Ermittlungsverfahren waren und danach erneut ins Netz gestellt wurden. Die Journalist*innen konnten „mit überschaubarem Aufwand in kurzer Zeit riesige Mengen“ von Dateien aus dem Netz entfernen lassen, indem sie die Betreiber der dazu genutzten Speicherdienste kontaktierten (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/kinderpornografie-loeschung-101.html>).

Das Online-Format „STRG_F“ des „Funk“-Angebots von ARD und ZDF zeigte in einer Ausgabe vom 2. Dezember 2021 (<https://www.funk.net/channel/strgf-11384/paedoforen-warum-loescht-niemand-die-aufnahmen-strgf-1778317>) das Beispiel einer Plattform im sog. Darknet, die zum Zeitpunkt der Aufnahme 3,7 Mio. registrierte Nutzer*innen und 875.000 Posts hatte. Dort wurden Links zu Dateien veröffentlicht, die Darstellungen von sexualisierter Gewalt enthielten. Die eigentlichen Dateien waren nicht auf der Plattform im Darknet veröffentlicht, sondern über die Plattform waren die Zugangsinformationen auffindbar. Die Dateien lagen auf Servern kommerzieller Hosting-Anbieter im sog. Clearnet oder „offenen Internet“, also dem, was üblicherweise als „Internet“ verstanden wird. Die Redaktionen von „STRG_F“ und des ARD-Politikmagazins Panorama haben die kommerziellen Hosting-Anbieter, die die eigentlichen Dateien hosteten, per E-Mail darüber informiert, woraufhin die Dateien von den Hosting-Anbietern gelöscht wurden. Mit wenig Aufwand konnten die Redakteur*innen von STRG_F 80.000 Links an sechs Hosters schicken und diese so über den Charakter der Daten informieren, die diese hosteten. Innerhalb von 48 Stunden wurden 13,55 TB Daten mit Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern aus dem Netz entfernt.

Ein im Beitrag interviewter BKA-Beamter berichtet, das Ziel seiner Arbeit sei die Strafverfolgung der Täter*innen, das Löschen von solchem Material sei hingegen aus Mangel an Ressourcen nachrangige Aufgabe.

Auf tagesschau.de war am 2. Dezember 2021 zu lesen: „Auf Nachfrage erläuterte der Leiter der Gruppe ‚Gewalt- und Sexualdelikte‘ im BKA, dass es zwar ein ‚essenzieller Auftrag auch an die Strafverfolgungsbehörden‘ sei, Missbrauchsdateien aus dem Netz entfernen zu lassen. Gerade bei ihren Ermittlungen im Darknet ließen sie jedoch nicht löschen. ‚Unsere Ermittlungen sind täterorientiert. Wir versuchen, die User zu bekommen. Wir sammeln keine Links ein‘, sagte Leon. Er verwies auf die personellen Ressourcen, die das Melden der Inhalte in Anspruch nähme – und die dann anderswo fehlten.“ (<https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/kinderpornografie-loeschung-101.html>)

Der Bundestag hat 2011 mit dem Gesetz zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (BT-Drs. 17/6644) das zuvor beschlossene Zugangerschwerungsgesetz aufgehoben und im Beschluss festgehalten:

„Jeder Klick, der den Internetnutzer auf ein kinderpornographisches Foto führt, verletzt erneut die Rechte des vom Missbrauch Betroffenen. Bekämpfungsansätze von Missbrauchsdarstellungen im Internet müssen daher bestmöglich an Opferschutzinteressen ausgerichtet sein.“ Und weiter: „Die Möglichkeiten einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und nicht staatlichen Einrichtungen wie Selbstregulierungsorganisationen der Internetwirtschaft und Nichtregierungsorganisationen wurden in jüngster Zeit weiter genutzt, um national und international eine schnellstmögliche Löschung der Inhalte zu erreichen. Dieses Vorgehen hat sich als erfolgreich erwiesen, so dass Sperrmaßnahmen nicht erforderlich sind.“ Eindeutiges Ziel des Beschlusses ist u. a., „strafbare Inhalte durch konsequentes Löschen nachhaltig aus dem Netz zu verbannen“. Dies „kann auf Basis einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, Selbstregulierungseinrichtungen der Internetwirtschaft und sonstiger anerkannter Einrichtungen erfolgreich betrieben werden“, ist aber nicht darauf beschränkt, dass nur solche Löschungen vorgenommen werden, die zuvor von Dritten wie den Beschwerdestellen gemeldet wurden.

Im Bericht der Bundesregierung über die im Jahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs wird entsprechend festgehalten, dass „wesentlicher Gegenstand dieses Berichts [...] die statistische Auswertung der Löschbemühungen für das Jahr 2020 sowie eine Übersicht von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB abzielen[, ist]“ (BT-Drs. 19/31839, S. 5).

Aus den Berichten ergibt sich, dass seit 2012 95 bis 99 Prozent der durch Beschwerdestellen gemeldeten Inhalte auf deutschen Servern gelöscht wurden. International waren nach vier Wochen zwischen 81 und 97 Prozent der Inhalte gelöscht. „Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte (0,3 Prozent) waren auch im Jahr 2019 der temporäre Verzicht auf Löschungen aus ermittlungstaktischen Gründen sowie technische und/oder organisatorische Probleme einzelner Provider bei der Umsetzung der Löschungersuchen.“ (Bericht 2019, BT-Drs 19/22780, S. 7). Dies bezieht sich allerdings eben nur auf die gemeldeten Inhalte. Dem Bericht des Researcheteams lässt sich entnehmen, dass der Umfang der im Netz ohne größeren Aufwand zu findenden Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern erheblich größer ist.

Den Berichten der Bundesregierung lässt sich zuletzt 2018 entnehmen, dass Gewaltdarstellungen über mehrere Jahre u. a. deswegen nicht gelöscht wurden, weil die im Darknet befindlichen Server nicht lokalisierbar gewesen seien: „In 81 Fällen handelte es sich um eine URL im TOR-Netzwerk, wodurch der jeweilige Serverstandort verborgen war. Die Unterrichtung eines ausländischen Kooperationspartners beziehungsweise eines inländischen Service-Providers konnte nicht erfolgen, da zu diesen URLs eine Ermittlung des physikalischen Serverstandortes nicht möglich war.“ (Bericht 2018, BT-Drs. 19/12725, S. 7)

Auch Erwachsene, die sich damit konfrontiert sehen, dass Bild- und/oder Videoaufnahmen von ihnen entweder einvernehmlich oder gegen ihren Willen erstellt und in jedem Fall gegen ihren Willen auf Porno- oder andere Plattformen hochgeladen werden, berichten von massiver Belastung, weil sie sich damit alleingelassen fühlen, wenn sie erreichen wollen, dass das Material aus den Netz gelöscht wird. Auch hier findet eine langandauernde Re-Traumatisierung statt, wenn es ihnen überlassen ist, immer wieder nach den Bildern zu suchen und zu versuchen, eine Löschung zu erreichen. Im Fall von Erwachsenen stellt sich dies viel schwieriger dar, weil die Aufnahmen nicht in jedem Fall strafbar sind (siehe bspw. <https://www.spiegel.de/kultur/musik/fusion-festival-monis-rache-und-spannervideos-das-ist-kein-porno-das-ist-gewalt-a-88712a38-9193-4dec-9c2b-29928d37c6d5>).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass ein Teil der das Bundeskriminalamt betreffenden Antwort auf die Frage 13 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde spezifische Informationen zu den konkreten technischen Fähigkeiten und zum ermittlungstaktischen Vorgehen einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis – sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren – Rückschlüsse auf Ermittlungstaktiken sowie -fähigkeiten des Bundeskriminalamtes zugänglich machen.

Dabei würde die Gefahr entstehen, dass bestehende oder in der Entwicklung befindliche operative Fähigkeiten und Methoden des Bundeskriminalamtes öffentlich bekannt werden. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundeskriminalamtes und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 Verschlusssachenanweisung (VSA) als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

1:

Wie erklärt sich die Bundesregierung die starke Zunahme von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern im Netz?

Zu 1:

Die starke Zunahme der Entdeckung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern im Netz, welche sich letztlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik abbildet, ist ein Ergebnis der verstärkten Aufhellung des hohen Dunkelfeldes.

Nach einer Meldung einer strafbaren Verbreitungshandlung folgen Ermittlungsmaßnahmen, bei denen in der Mehrheit der Fälle wiederum zahlreiche neue kinderpornografische Inhalte sichergestellt werden und die zumeist zu weiteren Tatverdächtigen führen. Gleichzeitig werden im Nachgang wieder neue Ermittlungsverfahren eingeleitet, bei denen abermals große Datenmengen inkriminierten Materials sichergestellt werden.

Durch immer bessere technische Detektionsmöglichkeiten und immer umfangreichere Beteiligung einzelner Provider an der aktiven Suche nach entsprechenden Dateien und Sachverhalten wird immer mehr inkriminiertes Material entdeckt und den Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

Steigende Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind demnach ein Indikator dafür, dass die zusammen mit der Wirtschaft entwickelten Kontrollmechanismen immer besser greifen, mehr Fälle aufgedeckt und damit auch mehr laufende Missbrauchshandlungen beendet werden.

2:

Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen den Zahlen zu Hinweisen auf sog. kinderpornografische Inhalte im Bericht der Bundesregierung für das Jahr 2020 (2020: 6821 / 2019: 7639, vgl. BT-Drs. 19/31839, S. 8) und der Aussage des ehemaligen Bundesinnenministers Seehofer bei der BKA-Herbsttagung, die Zahl der Darstellungen sexuellen Missbrauchs habe sich von 2019 zu 2020 mehr als verdoppelt?

Zu 2:

Wesentlicher Gegenstand des Berichts der Bundesregierung über die im Jahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zur Löschung von kinderpornografischen Inhalten ist die statistische Auswertung von Löschbemühungen sowie eine Übersicht von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des §184b Strafgesetzbuch abzielen.

Die Basis der Erhebung bildet die Anzahl der jährlich beim Bundeskriminalamt sowie den Beschwerdestellen (jugendschutz.net, eco e.V., Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter) eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte. Die Zählseinheiten der Statistik sind die Anzahl der Adressen im World Wide Web (URL) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die zum Beispiel eine Vielzahl kinderpornografischer Dateien aufweisen, grundsätzlich nur die URL einer Seite und nicht jedes einzelne verlinkte Bild/Video gezählt wird. Eine Angabe über die tatsächliche Gesamtzahl von kinderpornografischen Inhalten im World Wide Web ist nicht Inhalt des erwähnten Berichtes.

Die Aussage des ehemaligen Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer bei der Herbsttagung 2021 des Bundeskriminalamts zur Zahl der kinderpornografischen Inhalte bezieht sich auf die prozentuale Veränderung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fälle des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie/Jugendpornografie im Sinne der §§ 184 b ff Strafgesetzbuch. Die prozentuale Steigerung von 2019 bis 2020 betrug 53,43 Prozent.

3:

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Dateien, die die Darstellungen enthalten, häufig nicht im sog. Darknet, sondern bei regulären Speicherdiensten gehostet werden, während lediglich die Verweise im sog. Darknet zu finden sind?

Zu 3:

Kinderpornografische Inhalte sind in allen Bereichen des Internets, sowohl im Darknet als auch im Clearnet, verfügbar. Auf pädokriminellen Plattformen im Darknet werden neben der Speicherung auf Servern im Darknet oder auf den betreffenden Plattformen selbst alternativ auch Verlinkungen zu verschlüsselten Dateien auf Image- und Filehostern im Clearnet gepostet.

Um Zugriff auf die Inhalte zu erlangen, benötigen die Täter zusätzlich Passwörter oder vergleichbare Zugangs- und Entschlüsselungsdaten, die nur in den betreffenden Foren zu finden sind.

Auch wenn die Dateien somit teilweise auf Speicherdiensten im sogenannten Clearnet hinterlegt werden, sind sie nicht ohne die entsprechenden Zusatzinformationen verfügbar oder auffindbar.

4:

In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2021 versucht, die Betreiber der Hosting-Dienste (sog. One-Click-Hoster oder Sharehoster) zu kontaktieren, nachdem im Zuge der Ermittlungsarbeit in Darknet-Foren Links gefunden wurden, die auf die Server dieser Hoster verwiesen?

4 a)

Wie oft war dies erfolgreich?

4 b)

In wie vielen Fällen wurde das Material gelöscht?

Zu 4, 4a und 4b:

Hierzu liegt der Bundesregierung keine statistische Übersicht vor. Die Entscheidung über die Anregung der Löschung des Materials obliegt der das jeweilige Ermittlungsverfahren leitenden Staatsanwaltschaft mit Blick auf den Stand und die Zielrichtung des jeweiligen Verfahrens.

5:

In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2021 versucht, die Betreiber der Hosting-Dienste (sog. One-Click-Hoster oder Sharehoster) zu kontaktieren, nachdem im Zuge der Ermittlungsarbeit im Clearnet Links gefunden wurden, die auf die Server dieser Hoster verwiesen?

5 a):

Wie oft war dies erfolgreich?

5 b):

In wie vielen Fällen wurde das Material gelöscht?

Zu 5, 5a und 5b:

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 4 verwiesen.

6:

*In wie vielen Fällen waren die Missbrauchsdarstellungen im sog. Clearnet, also offen und für normaler User*innen mit Kenntnis des spezifischen Links im Internet erreichbar – ggf. als Archiv mit einem Passwort geschützt –, und in wie vielen Fällen waren die Dateien im Darknet selbst gehostet?*

Zu 6:

Hierzu liegt der Bundesregierung keine statistische Übersicht vor.

Z:

Handelt es sich bei den bekannten Fällen, bei denen das TOR-Netzwerk genutzt wurde und in denen die Ermittlung des physikalischen Serverstandortes nicht möglich war (vgl. u. a. die Berichte der Bundesregierung von 2016, 2017 und 2018 über die Löschungen nach § 184b StGB), immer um solche Fälle, bei denen die Dateien der Darstellungen selbst im Darknet gespeichert waren? Wenn nein, warum konnten diese Hosts nicht kontaktiert werden?

Zu 7:

Bei den im Bericht über die Maßnahmen zur Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne der §§ 184 b ff Strafgesetzbuch für die Jahre 2016, 2017 und 2018 aufgeführten Fällen, die nicht mit einer Löschaufforderung weitergeleitet werden konnten, handelte es sich um URL im TOR-Netzwerk, wodurch der jeweilige Serverstandort verborgen blieb und die Adressierung eines Verantwortlichen für eine Löschanregung nicht möglich war.

8:

Teilt die Bundesregierung die Sicht der fragestellenden Fraktion, dass die Entfernung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern (auch „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“/„Kinderpornografie“) höchste Priorität haben muss?

Zu 8:

Aus Sicht der Bundesregierung sind der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung und auch die konsequente Bekämpfung von Kinderpornografie elementare gesamtgesellschaftliche Anliegen, denen insgesamt ein Höchstmaß an Priorität beigemessen wird. Dabei müssen kinderpornografische Inhalte, die häufig Verbrechen an Kindern perpetuieren, unter Berücksichtigung der für die Strafverfolgung notwendigen Schritte schnellstmöglich gelöscht werden und dürfen nicht dauerhaft im Internet abrufbar sein.

Das Entfernen von kinderpornografischen Inhalten aus dem Internet stellt neben der primär zur verfolgenden Aufdeckung und Verhinderung von Missbrauchstaten durch die Identifizierung von Tätern und Opfern eine weitere wichtige Säule der Bekämpfungsstrategie dar, die in Kooperation mit der Wirtschaft, staatlichen Organisationen, Providern, Nichtregierungsorganisationen und Beschwerdestellen seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Dies erfordert ein aufeinander abgestimmtes und arbeitsteiliges Vorgehen aller beteiligten Stellen mit Blick auf ihre jeweiligen Kompetenzen und Möglichkeiten.

9:

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von 2009 (vgl. Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 211/09, S. 2 und 8, <https://www.bundestag.de/resource/blob/422902/a2694f8040a66e0c7eaa057cd8a9a102/wd-3-211-09-pdf-data.pdf>), wonach das BKA beim Melden illegaler Inhalte in Form einer „Abuse-Mail“ bei ausländischen Filehostern nicht hoheitlich tätig wird?

Zu 9:

Bei der Verfahrensweise „Löschen statt Sperren“ handelt es sich um einen seit 2007 in Zusammenarbeit mit den Beschwerdestellen etablierten Prozess auf Basis eines Memorandum of Understanding, welches mit den betroffenen Ressorts (Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium des Innern und für Heimat und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) abgestimmt wurde. Die Evaluation der statistischen Auswertung von Löschbemühungen (die Löschquote) unterstreicht die gute Zusammenarbeit und bestätigt, dass die Kooperation, die bewusst so gewählt wurde, zum Erfolg führt.

Das Bundeskriminalamt wendet sich als Polizeibehörde des Bundes nicht direkt an ausländische Anbieter bzw. Verantwortliche, sondern wählt den Weg über die zuständige Interpol-Dienststelle, um einerseits eine mögliche Strafverfolgung im Ausland gewährleisten zu können, andererseits möglicherweise bereits im Ausland laufende Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden.

Die hohe Löschquote wird auch dadurch erreicht, dass die jeweiligen Hosting-Provider den Löschersuchen in der Regel schnell nachkommen und sich sehr kooperativ zeigen.

10:

*Wie viele Beamt*innen und ggf. andere Beschäftigte sind im BKA oder in anderen Bundesbehörden mit den Ermittlungen zu Darstellungen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder befasst?*

10 a):

Wie viele unbesetzte Stellen gibt es zu diesem Phänomenbereich beim BKA und ggf. weiteren Behörden und um was für Stellen handelt es sich (bitte jeweils nach Aufgabenprofil aufschlüsseln)?

10 b):

Wie viele unbesetzte IT-Stellen gibt es bei den Sicherheitsbehörden des Bundes, zu deren Aufgaben die Bearbeitung oder Unterstützung von Ermittlungen zu diesem Phänomenbereich gehört (bitte einzeln nach Ministerium/Behörde aufschlüsseln)?

Zu 10, 10a und 10 b:

Für Ermittlungen in diesem Bereich sind grundsätzlich die Länder zuständig. Das Bundeskriminalamt nimmt im Einzelfall auf Ersuchen polizeiliche Ermittlungen gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) selbst wahr.

Zur Anzahl der im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen eingesetzten Kräfte wird aus ermittlungs- und einsatztaktischen Gründen keine Auskunft erteilt.

11:

Plant die Bundesregierung, die Stellen zu schaffen, die laut dem Panorama-Bericht für das Löschen fehlen, und, falls ja, bis wann?

Zu 11:

Vor dem Hintergrund der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes ist in diesem Phänomen- und Deliktsbereich primäres Ziel die Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs von Kindern, um andauernde Missbräuche schnellstmöglich zu beenden und weitere Missbräuche zu verhindern.

Grundsätzlich werden alle Ressourcen des Bundeskriminalamtes in diesem Phänomen- und Deliktsbereich permanent auf eine erforderliche Anpassung hin geprüft. Dies schließt nicht nur den verstärkten Einsatz von Personal ein, sondern auch technische Lösungen und ablauforganisatorische Aspekte.

12:

Wie viele Foren im Darknet sind der Bundesregierung bekannt, die dazu dienen, Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern auszutauschen (bitte aufschlüsseln nach CP-Sharing-Communities, Chat-Boards und Image-boards)? Wie viele davon beobachtet das BKA regelmäßig?

Zu 12:

Seitens der Bundesregierung kann eine konkrete Anzahl der Foren im Sinne der Anfrage nicht beziffert werden, da kein übergreifendes Monitoring der weltweit existierenden Foren und somit auch keine statistische Erfassung erfolgt. Das Bundeskriminalamt steht in einem ständigen Kontakt mit internationalen Partnern, um sich bezüglich neuer modi operandi, neu entdeckter Dateien sowie über neue oder bereits bekannte Foren bzw. Plattformen sowie den dortigen Aktivitäten auszutauschen und abzustimmen.

13:

In wie vielen Fällen war für die Beobachtung der Darknet-Foren die Abgabe der sog. Keuschheitsprobe erforderlich (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, vgl. BT-Drs. 19/28678), um überhaupt Zutritt zu diesen Darknet-Plattformen zu erhalten? Wie oft hat das BKA insgesamt bisher die sog. Keuschheitsprobe eingesetzt?

Zu 13:

Seitens der Bundesregierung werden keine Statistiken darüber geführt, in wie vielen Fällen die sogenannte „Keuschheitsprobe“ (d. h. das taktische Posten von kinderporografischen Schriften, die kein tatsächliches Geschehen wiedergeben und auch nicht unter Verwendung von Bildaufnahmen eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden sind) erforderlich war, um Zutritt zu Darknet-Foren zu erhalten.

Im Übrigen wird auf den als „VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufteten Antwortteil gemäß der Vorbemerkung verwiesen.

14:

Wie viele Fälle von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern sind dem BKA oder anderen Behörden über solche Darknet-Foren oder auf anderem Weg bekannt geworden, ohne dass es vorher Hinweise von Dritten oder Beschwerdestellen gab?

Zu 14:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Die Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten erfolgt über die verschiedensten Wege und Dienste. Ermittlungen wegen Besitzes und Verbreitung von entsprechenden Inhalten richten sich gegen konkrete Tatverdächtige. Die Fallzahlen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik abgebildet. Hinweise auf solche Straftaten erhalten die Strafverfolgungsbehörden sowohl durch Dritte als auch im Rahmen eigener Ermittlungen.

15:

Wie viele Versuche hat das BKA unternommen, Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern löschen zu lassen, ohne dass es dazu vorher einen Hinweis von Dritten oder Beschwerdestellen gab?

Zu 15:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Im Kontext von konkreten Ermittlungsverfahren wird eine Löschung dann angestrebt, wenn das Ermittlungsverfahren beendet ist und die Inhalte nicht mehr für weitere Ermittlungsschritte von Bedeutung sind. Dieser Schritt erfolgt nach Zustimmung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.

16:

*Teilt die Bundesregierung die Auffassung der fragestellenden Fraktion, dass Beamte*innen und ggf. andere Beschäftigte des Bundes verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern, die ihnen bekannt geworden sind, nicht weiter verfügbar sind, also gelöscht werden müssen?*

16 a):

Falls nein, was ist die Rechtsgrundlage dafür, diese Darstellungen im Netz zu belassen?

16 b):

Gibt es, falls eine Rechtsgrundlage vorliegt, eine zeitliche Begrenzung für das Belassen dieser Darstellungen im Netz und, falls ja, welche?

Zu 16, 16 a und 16 b:

Als kriminalpolizeiliche Zentralstelle nach § 2 Absatz 1 BKAG ist es Aufgabe des Bundeskriminalamts, Hinweise über strafbare Inhalte bzw. Handlungen entgegenzunehmen und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten. Sofern das Bundeskriminalamt im Ausnahmefall auf Ersuchen und unter Sachleitung einer zuständigen Staatsanwaltschaft im Einzelfall polizeiliche Ermittlungen gemäß § 4 Absatz 2 BKAG in diesem Deliktsbereich selbst führt, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob und wann der Ermittlungserfolg durch gezielte Löschersuchen nicht mehr gefährdet ist.

Eine Rechtsgrundlage zur Anordnung der Löschung von rechtswidrigen Inhalten im Internet ergibt sich für das Bundeskriminalamt weder aus dem BKAG noch aus anderen Gesetzen, wie z. B. Netzwerkdurchsetzungsgesetz oder Telemediengesetz.

17:

Leitet das BKA Funde von Missbrauchsdarstellungen an die kanadische „Arachnid“-Datenbank weiter, ggf. über den deutschen Projektpartner jugendschutz.net, und, wenn ja, wie viele der Funde des BKA sind insgesamt an „Arachnid“ gemeldet worden (bitte angeben in absoluten Zahlen und in Prozent von allen durch Meldung oder Ermittlungen dem BKA bekannt gewordenen Fundstellen für die Jahre 2020 und 2021)?

Zu 17

Seitens des Bundeskriminalamts werden derzeit keine Dateien mit kinderpornografischen Inhalten an die kanadische „Arachnid“-Datenbank weitergeleitet.

18:

Wenn ja, basiert die Kooperation zwischen den kanadischen Betreibern der „Arachnid“-Datenbank“ einerseits und deutschen Stellen andererseits auf einer vertraglichen Vereinbarung, wer ist auf deutscher Seite Partner und was ist Gegenstand der Vereinbarung?

Zu 18:

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19:

*Beteiligt sich jugendschutz.net durch eigene Analyst*innen daran, potenzielles Missbrauchsmaterial für die Hash-Datenbank zu validieren und damit das „Backlog“ (https://protectchildren.ca/pdfs/C3P_ProjectArachnidReport_en.pdf, S. 15) von aktuell über 30 Millionen Fotos zu verringern? Falls ja, wie viele Personen sind mit dieser Arbeit beschäftigt und wie viele Stunden pro Woche wendet jugendschutz.net dafür auf?*

Zu 19:

Im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Canadian Centre for Child Protection (C3P) beteiligt sich jugendschutz.net an der Validierung von potentieller Kinderpornografie und bearbeitet dabei noch nicht klassifiziertes Material aus dem sogenannten „Backlog“ von „Arachnid“ mit aktuell einer Stunde pro Woche.

20:

Beteiligt sich die Bundesregierung – abgesehen von einer möglichen Beteiligung über jugendschutz.net – finanziell oder personell am Projekt „Arachnid“?

Zu 20:

Die Bundesregierung beteiligt sich derzeit nicht im Sinne der Fragestellung am Projekt „Arachnid“.

21:

Was wird die Bundesregierung unternehmen, um erwachsene Opfer von digitaler Gewalt in Form intimer Bilder, die gegen ihren Willen hochgeladen wurden, davor zu schützen, dass sie sich selbst ggf. wiederholt um die Löschung bei den Plattformen bemühen müssen?

Zu 21:

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Digital Services Act (DSA), der sich in den Trilogverhandlungen befindet, grundsätzlich geeignet, um erwachsene Opfer von digitaler Gewalt in Form intimer Bilder, die gegen ihren Willen hochgeladen werden, zu schützen.